

Dokument 1 von 1

Kein Rechtsvorrang für Gehsteigradler

Rechtsnews 2015, 18731 vom **12.01.2015**

ABGB: §§ 1304, 1311

StVO: § 19 Abs 1, § 68 Abs 1

ZPO: § 235 Abs 5, § 477 Abs 1 Z 4

Ein Radfahrer, der sich **grob verkehrswidrig** verhält, weil er entgegen § 68 Abs 1 StVO nicht auf der Fahrbahn, sondern auf einem **Gehsteig** oder Gehweg fährt, kann sich gegenüber einem querenden Fahrzeuglenker nicht auf den Rechtsvorrang berufen.

Verschuldensteilung im Verhältnis 1:1: Ein Kfz-Lenker kollidierte beim Abbiegen mit einem von rechts kommenden Radfahrer, weil er zuvor sekundenlang nicht in dessen Richtung geblickt hatte. Dem Radfahrer ist vorzuwerfen, dass er nicht auf der rechten Fahrbahn, sondern auf einem links verlaufenden Gehweg fuhr, weshalb er sich auch nicht auf den Rechtsvorrang berufen kann (Zurückweisung der Revision).

Wenn es durch die **Richtigstellung der Parteibezeichnung** zu einem **Personenwechsel** kommt, muss die neu beigezogene Partei die gegenüber der falschen Partei gesetzten Prozesshandlungen nicht gegen sich gelten lassen. Dass die Adressen oder der Rechtsvertreter der neuen und der falschen Partei ident sind, kann daran nichts ändern.

Die Weiterverwendung der **bisherigen Verfahrensergebnisse** gegenüber der neu beigezogenen Partei erfüllt aber nicht den Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 4 ZPO (Verletzung des rechtlichen Gehörs), wenn der Stoff in einer weiteren Verhandlung neuerlich erörtert wurde und sie somit die Möglichkeit hatte, ihren Prozessstandpunkt mündlich vorzutragen.

OGH 23. 10. 2014, 2 Ob 100/14s

Anmerkung

Beachte die Zak-Verkehrsunfalltabelle zur Schadensteilung, die in laufend aktualisierter Fassung auf der Zak-Website (<http://zak.lexisnexus.at/tabellen>) abrufbar ist.

Bearbeiter: Wolfgang Kolmasch

Verkehrsunfall, Gehweg, falsche Straßenseite, Mitverschulden, Verschuldensteilung, Richtigstellung der Parteibezeichnung, Wechsel der Person, andere Person als Partei, rechtliches Gehör, faires Verfahren, Wiederholung der Beweisaufnahme, Weiterverwendung von Verfahrensergebnissen, § 1304, § 1311 ABGB, § 19 Abs 1, § 68 Abs 1 StVO, § 235 Abs 5, § 477 Abs 1 Z 4 ZPO, ECLI:AT:OGH0002:2014:0020OB00100.14S.1023.000

Dieser Beitrag wurde erstellt von der LexisNexis Rechtsnews-Redaktion. Über die App LexisNexis® Newsmonitor erhalten Sie Ihre Rechtsnews auch auf Smartphone oder Tablet:
www.newsmonitor.at/web/user